



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Nationalrat
Kommission für Wirtschaft und
Abgaben (WAK-N)
Herr Nationalrat
Thomas Aeschi
3003 Bern

Zug, 20. Februar 2024 ki

**Pa.lv. WAK-N 22.454: Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften;
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2023 hat Ihre Kommission das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 4. März 2024 eingeladen.

Zur geplanten Änderung der Bundesverfassung stellen wir folgenden

Antrag:

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung sei einzuführen.

Bei einer Umsetzung der Vorlage, stellen sich diverse fachliche, technische und rechtliche Fragestellungen, die im weiteren Prozess zu adressieren und sorgfältig zu prüfen sind. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 2. Februar 2024 sowie der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 10. Januar 2024 und verzichten hier auf eine nochmalige Benennung der einzelnen Punkte mit allen Begründungen.

Hinsichtlich der von Ihnen erbetenen Ausfallschätzungen verweisen wir auf die separate Beilage. Bei technischen Rückfragen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu diesen Schätzungen steht in unserem Kanton Herr Philipp Moos, Leiter der Abteilung Natürliche Personen der Steuerverwaltung (041 728 36 80; philipp.moos@zg.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



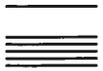
Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage 1:

- Ausfallschätzung Kanton Zug, Stand: 2. Februar 2024

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, Geschäftskontrolle)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)



Pa.Iv. 22.454 «Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften» Schätzung der Minder-/Mehreinnahmen infolge eines Wegfalls des Eigen- mietwertes auf Zweitliegenschaften im Kanton Zug

Stand: 2. Februar 2024

Zusammenfassung:

Bezogen auf den Kanton Zug lässt sich basierend auf Steuerdaten der Steuerperiode 2021 zusammenfassend Folgendes festhalten:

- Im Kanton Zug bestehen rund 300 Zweitliegenschafts-Objekte
- Bei einem Zinsniveau von 1.3 %, 1.5 % und 3.5 % resultieren Steuerausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern und dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von total 130'000 bis 530'000 Franken
- Bei einem Zinsniveau von 5 % resultieren Mehreinnahmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern und dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von total 110'000 Franken (Variante SR) bzw. von 120'000 Franken (Variante NR)
- Die Abschaffung der Mietwerte auch auf den Zweitliegenschaften wäre somit für den Kanton Zug gemessen an den gesamten Steuererträgen finanziell nicht von wesentlicher Bedeutung

Schätzung der nachgefragten Varianten:

Bei Abschaffung des Mietwertes auf Zweitliegenschaften ergeben sich im Kanton Zug folgende steuerliche Ausfälle

1. IST-Situation – Annahme durchschnittlicher Hypothekarzins 1.3 %

Variante SR (70 % Schuldzinsen)

- Ausfall Kantonssteuern: 270'000 Franken
- Ausfall Gemeindesteuern: 210'000 Franken
- Ausfall Kantonsanteil Bundessteuer: 50'000 Franken
- **Ausfall Total Kanton/Gemeinde/KA Bund: 530'000 Franken**

Variante NR (40 % Schuldzinsen)

- Ausfall Kantonssteuern: 260'000 Franken
- Ausfall Gemeindesteuern: 200'000 Franken
- Ausfall Kantonsanteil Bundessteuer: 50'000 Franken
- Ausfall Total Kanton/Gemeinde/KA Bund: 510'000 Franken

2. Situation – Annahme durchschnittlicher Hypothekarzins 1.5 %

Variante SR (70 % Schuldzinsen)

- Ausfall Kantonssteuern: 260'000 Franken
- Ausfall Gemeindesteuern: 190'000 Franken
- Ausfall Kantonsanteil Bundessteuer: 50'000 Franken
- Ausfall Total Kanton/Gemeinde/KA Bund: 500'000 Franken

Variante NR (40 % Schuldzinsen)

- Ausfall Kantonssteuern: 250'000 Franken
- Ausfall Gemeindesteuern: 180'000 Franken
- Ausfall Kantonsanteil Bundessteuer: 50'000 Franken
- Ausfall Total Kanton/Gemeinde/KA Bund: 480'000 Franken

3. Situation – Annahme durchschnittlicher Hypothekarzins 3.5 %

Variante SR (70 % Schuldzinsen)

- Ausfall Kantonssteuern: 80'000 Franken
- Ausfall Gemeindesteuern: 60'000 Franken
- Ausfall Kantonsanteil Bundessteuer: 10'000 Franken
- Ausfall Total Kanton/Gemeinde/KA Bund: 150'000 Franken

Variante NR (40 % Schuldzinsen)

- Ausfall Kantonssteuern: 70'000 Franken
- Ausfall Gemeindesteuern: 50'000 Franken
- Ausfall Kantonsanteil Bundessteuer: 10'000 Franken
- Ausfall Total Kanton/Gemeinde/KA Bund: 130'000 Franken

4. Situation – Annahme durchschnittlicher Hypothekarzins 5.0 %

Variante SR (70 % Schuldzinsen)

- Mehrertrag Kantonssteuern: 50'000 Franken
- Mehrertrag Gemeindesteuern: 40'000 Franken
- Mehrertrag Kantonsanteil Bundessteuer: 20'000 Franken
- Mehrertrag Total Kanton/Gemeinde/KA Bund: 110'000 Franken

Variante NR (40 % Schuldzinsen)

- Mehrertrag Kantonssteuern: 60'000 Franken
- Mehrertrag Gemeindesteuern: 40'000 Franken
- Mehrertrag Kantonsanteil Bundessteuer: 20'000 Franken
- Mehrertrag Total Kanton/Gemeinde/KA Bund: 120'000 Franken